

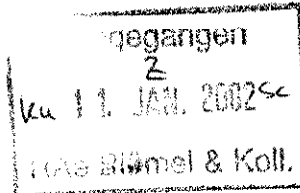
Abschrift



Oberlandesgericht München 21. Zivilsenat

Aktenzeichen: 21 U 4137/01
30 O 21972/00 LG München I

Verkündet am 30. November 2001
Die Urkundsbeamtin



Kneilling
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

New Era Publications GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried
Günter, Hittfelder Kirchweg 5 a, 21220 Seevetal-Maschen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilhelm Blümel und Kollegen, Bayer-
straße 13/I, 80335 München

gegen

1. **Junge Union München**, vertreten durch den Geschäftsführer Christian
Baretti, Adamstraße 2, 80636 München

2. **Joachim Haedke**, Geiseltasteigstraße 48, 81545 München

- Beklagte und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Evelyne Menges und Kollegen,
Herzogstraße 127, 80796 München

wegen Unterlassung

erläßt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt und Dr. Klemm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2001 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts München I, 30. Zivilkammer, vom 08. Juni 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Wert der Beschwer der Beklagten im Berufungsverfahren übersteigt DM 60.000,-- nicht.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin der Nutzungsrechte zum Vertrieb der Werke des amerikanischen Schriftsteller L. Ron Hubbard auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dieser im Jahr 1986 verstorbene Autor war Gründer der Scientology Bewegung. Diese Bewegung wird in Deutschland von verschiedenen Seiten, insbesondere von den sogenannten Amtskirchen und von einigen politischen Parteien heftig angefeindet.

„Junge Union“ ist die Bezeichnung der Nachwuchsorganisation der CSU. Deren Bezirksverband München, die Beklagte zu 1), ist in das rechtliche Gewand eines nicht rechtsfähigen Vereins gekleidet, dessen Vorsitzender der Beklagte zu 2) bis zum Jahr 2001 war.

Die Klägerin wirbt mit Plakaten für das von ihr vertriebene Buch von L. Ron Hubbard „Scientology – Die Grundlagen des Denkens“. Diesbezügliche Plakate der Klägerin veröffentlichte unter anderem die Firma AWK Außenwerbung GmbH auf ihren Plakatwänden und Litfaßsäulen.

Die Beklagte zu 1) gab aus diesem Anlaß am 22. August 2000 eine Pressemitteilung heraus unter der Überschrift „Scientology wirbt wieder öffentlich in München – Junge Union veröffentlicht ab sofort immer die Namen der Werbefirmen und ruft zum Boykott auf“.

Im Text dieser Pressemitteilung heißt es u.a.:

„Mit Plakaten versucht die umstrittene Sekte Scientology derzeit in München auf Mitgliederfang zu gehen. Geworben wird für das Buch „Scientology – Die Grundlagen des Denkens“ von L. Ron Hubbard. ...“

Die Sekte, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht und der auch zahlreiche Prominente angehören, ist seit langem im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik.

Die Junge Union München fordert von den Verantwortlichen der Stadt, gegen diese Kampagne vorzugehen.

Joachim Haedke, MdL und Bezirksvorsitzender der Jungen Union München, sagte hierzu wörtlich: „Immer wieder lassen sich Plakatifirmen zu solchen Buchungen hinreißen. Offensichtlich ist die Aussicht auf ein paar Mark hier wichtiger als die Überzeugung. Daher veröffentlichen wir diese Werber. Damit muß jetzt jeder rechnen, der für Scientology Werbung macht. Die Informationen erhalten jeweils die Münchner Medien, sind aber auch auf unserer Homepage unter „Pressemeldungen“ nachlesbar“.

Der Name ist:

AWK Außenwerbung (<http://www.awk.de>)

Bayerische Vertretung: Horst Schnabel, Lindherghstraße 3, 82178 Puchheim

Tel.: 089/800 48-970, Email: schnabel@awk.com

Verfasser: Büro Haedke, 22. August 2000“.

Die Firma AWK Außenwerbung, die ihrerseits Standflächen für ihre Werbemittel bei verschiedenen Grundstückseigentümern anmietet, beugte sich nach dem Tatbestand des Landgerichts dem Druck von der Beklagtenseite, nachdem ihr verschiedene Grundstückseigentümer Vertragskündigungen solcher Standflächen angedroht hatten. Sie mußte außerdem besorgen, daß andere Auftraggeber Aufträge für laufende Werbung zurückziehen und keine neuen Aufträge mehr erteilen würden, falls solche Werbemaßnahmen für die Klägerin in Zukunft veröffentlicht würden. Die Firma AWK hat den Werbevertrag mit der Klägerin fristlos gekündigt.

Die Klägerin hat argumentiert, das Verhalten verletze ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht und stelle zugleich einen unerlaubten Eingriff in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Der Beklagte zu 2) sei auch persönlich passivlegitimiert.

Die Klägerin hat beantragt:

Die Beklagten haben es samtverbindlich bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Haft bis zu sechs Monaten oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft bezüglich des Beklagten zu 1) an dessen Geschäftsführer zu vollstrecken ist, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß Werbefirmen aufzufordern oder auffordern zu lassen, keine Werbemittel mit Werbung für das Gedankengut von Scientology auf Werbeträgern zu veröffentlichen, wenn diese Aufforderung mit der Ankündigung verbunden ist, die Namen der Werbefirmen zu veröffentlichen, welche dieser Aufforderung der Beklagten keine Folge leisten.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) hat seine Passivlegitimation verneint.

Beide Beklagten haben argumentiert, ihr Verhalten sei, sofern durch dieses überhaupt Rechte der Klägerin verletzt worden seien, durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

Das Landgericht hat beide Beklagte antragsgemäß verurteilt. Es hat sich insbesondere auf die Blinkfüer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 25, 256) gestützt und auf einen Voltaire zugeschriebenen Ausspruch. Die Plakatwerbung sei für die Klägerin ein wichtiges Mittel, überhaupt öffentlich auf ihre Bücher aufmerksam zu machen. Das Verhalten der Beklagten sei dem Austausch geistiger Argumente, den Art. 5 Abs. 1 GG im Auge habe, fern.

Hiergegen richtet sich die Berufung (nur) der Beklagten zu 1) (im Folgenden nur noch die Beklagte genannt). Sie setzt sich eingehend mit dem landgerichtlichen Urteil und der Rechtslage auseinander. Dieser ausführliche Vortrag samt Argumentation kann hier nur stark verkürzt wiedergegeben werden (§ 313 Abs. 2 ZPO):

Die Klägerin identifiziere sich mit Hubbard, vertreibe nur dessen Bücher. Es sei davon auszugehen, daß die Klägerin von Scientology gesellschaftsrechtlich beherrscht werde, und daß die Zielsetzung der Klägerin mit Scientology gleichzusetzen sei und umgekehrt. Es sei Aufgabe der Beklagten als Jugendorganisation der CSU, Politik zu machen, Meinungsbildungsprozesse in Gang zu setzen. Das Bayerische Innenministerium warne in Faltblättern vor den Scientologen. Im Verfassungsschutzbericht dieses Ministeriums sei auch die Scientology Organisation aufgelistet. Nach diesem Bericht zeige die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ziele und wahren Praktiken von Scientology Wirkung.

Die Beklagte meint, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert; unmittelbar betroffen sei die Werbefirma. Es liege auch kein unzulässiger Boykottaufruf vor. Die Namen der Werbefirmen ergäben sich auch aus den Plakaten. Es handele sich nicht um einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da keine unmittelbare Beeinträchtigung gegeben sei.

Die Beklagte bestreitet, daß die Werbefirma den Werbevertrag wegen des Aufrufs gekündigt habe. Dieser Umstand spiele aber für die Entscheidung auch keine Rolle. Ein Schaden lasse sich bei der Klägerin nicht feststellen. Eine Drohung gegenüber den Werbefirmen mit wirtschaftlichen Nachteilen liege nicht vor. Art. 5 GG gelte auch für Boykottaufrufe. Der Aufruf diene den Belangen der Allgemeinheit. Es handele sich um einen Protest gegen die demokratiefeindliche und das menschliche Individuum verachtende Grundeinstellung der Scientology und ihres Gründers. Die Blinkfüer-Entscheidung des BVerfG passe nicht;

es liege kein Konkurrenzverhältnis vor. Die erforderliche Güterabwägung sei zu Gunsten der Beklagten vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft – unter ergänzender Bezugnahme – ihren Vortrag und ihre Argumentation erster Instanz. Es liege ein sogenannter atypischer Boykottaufruf mit mehr als 3 Beteiligten vor. Die Werbefirmen müssten befürchten, daß zwischen ihnen und Scientology ein Zusammenhang hergestellt werde. Eine Güterabwägung müsse zum Nachteil der Beklagten ausfallen. Viele europäische Länder anerkannten die Religionsgemeinschaft von Scientology. Diese sei weder politisch noch antidemokratisch und stehe auf dem Boden der Grund- und Menschenrechte.

Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 ZPO abgesehen. Auf den Akteninhalt wird vorsorglich und ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten muß ohne Erfolg bleiben. Ihr Verhalten mit dem angegriffenen Text vom August 2000 stellt sich als unzulässiger Boykottaufruf dar.

Der Senat hält die Auffassung des Landgerichts für zutreffend und nimmt auf das angefochtene Urteil Bezug. Die vorliegenden Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs. 3 ZPO). Die Kürze der Darstellung erklärt sich auch daraus, daß der Streit im Termin zur mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich eingehend erörtert wurde (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO 23. Aufl., § 313 Rn. 27). Auch ist zu berücksichtigen, daß es sich um ein Berufungsurteil handelt, das mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht angefochten werden kann (vgl. BVerfG NJW 1996, 2785; 1999, 1387/1388).

1. Die Klägerin ist anspruchsberechtigt.

Zwar ist richtig, daß Unterlassungsansprüche aus §§ 823 ff., 1004 BGB grundsätzlich nur dem zustehen, der von einer Rechtsbeeinträchtigung unmittelbar betroffen ist. Dies gilt auch für den Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hier wird ein betriebsbezogener Eingriff verlangt, der Eingriff muss sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinausgehen (Palandt/Thomas, BGB 61. Aufl., § 823 Rn. 21 m. w. Nachweisen).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Es ist gerade Ziel des Angriffs der Beklagten, die Klägerin zu treffen, deren Werbung zu verhindern und damit die Wer-

bung für Scientology und deren Organisationen. Dabei trägt die Beklagte selbst vor, daß die Klägerin von Scientology gesellschaftsrechtlich beherrscht werde. Auch die Werbefirmen, insbesondere die Fa. AWK, werden zwar ebenfalls unmittelbar betroffen. Ihr Name soll genannt, sie sollen an den Pranger gestellt werden. Damit wird aber die Beeinträchtigung der Klägerin nicht „mittelbar“ in dem Sinn, daß es sich nur um eine Reflexwirkung der Drohungen der Beklagten handelte. Der vorliegende Fall liegt völlig anders als der vom BGH entschiedene Fall (BGH GRUR 1964, 162 = NJW 1963, 1871 – Elektronische Orgeln) zu einer Systemkritik an elektronischen Orgeln. Die Werbung der Kläger für ihre Produkte wird unmittelbar getroffen und soll auch getroffen werden.

2. Der Aufruf der Beklagten war rechtswidrig.

Ein Boykottaufruf ist keineswegs grundsätzlich unzulässig. Eine Meinungsäußerung, die eine Aufforderung zum Boykott enthält, verstößt nicht notwendig gegen die guten Sitten im Sinn des § 826 BGB; sie kann bei Abwägung aller Umstände durch die Freiheit der Meinungsäußerung gerechtfertigt sein (BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257– Lüth, Leitsatz 7, aus verfassungsrechtlicher Sicht). Nichts anderes gilt für einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder bei Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Rufes und der Entfaltungsfreiheit eines Unternehmens durch solche Aufrufe.

Es bedarf vielmehr einer Zuordnung und Abwägung der durch das Grundrecht und durch ein „allgemeines Gesetz“ geschützten Rechtsgüter. Für die Beurteilung der Frage, wie diese Zuordnung in Fällen einer Aufforderung zum Boykott vorzunehmen ist, ergeben sich aus der Rechtsprechung des BVerfG folgende Grundsätze:

a) Wesentlich sind zunächst die Motive und, damit zusammenhängend, das Ziel und der Zweck der Aufforderung. Finden diese ihren Grund nicht in eigenen Interessen wirtschaftlicher Art, sondern in der Sorge um politische, wirtschaftli-

che, soziale oder kulturelle Belange, dann spricht dies dafür, daß die Aufforderung durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist (BVerfGE 7, 198/212/215 - Lüth; 25, 256/264 = NJW 1969, 1161 - Blinkfüer III), auch wenn dadurch private und namentlich wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden (BVerfGE 7, 198/219 - Lüth). Dies kann selbst dann gelten, wenn - wie hier nicht - der Verrufer zu dem Boykottierten in einem Konkurrenzverhältnis steht (BVerfGE 25, 256/264 - Blinkfüer III).

Dieser Gedanke spricht zugunsten der Beklagten. Es handelt sich um die Jugendorganisation einer führenden und demokratischen Partei. Die Parteien wirken gemäß Art. 21 Abs. 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG enthält eine Aufgabenzuweisung an die Parteien. Sie umschließt das Gebot der fortdauernden Verankerung der Parteien in der Gesellschaft und ihrer darauf beruhenden Staatsferne. Soweit die Parteien diese Aufgabe wahrnehmen, handeln sie von Verfassungs wegen rechtmäßig (vgl. Jarass/Pieroth, GG 4. Aufl., Art. 21 Rn. 8). Das kann aber nicht bedeuten, daß die Beklagte die Rechte der Klägerin uneingeschränkt beeinträchtigen oder verletzen darf. Es handelt sich um einen - wenn auch gewichtigen - Abwägungsgesichtspunkt. Ebenso wesentlich ist es zu berücksichtigen, daß die Frage einer Einordnung von Scientology eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage ist. Hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfGE 7, 198 - Lüth; BGH in BGHZ 45, 296 = NJW 1966, 1617 - Höllenfeuer). Auch dies erfordert aber die Abwägung; es ergibt sich hieraus kein absoluter Schutz.

b) Die Verfolgung der Ziele des Verrufers darf ferner das Maß der nach den Umständen notwendigen und angemessenen Beeinträchtigung des Angegriffenen oder des Betroffenen nicht überschreiten (BVerfGE 7, 198/215 - Lüth). Anders als im allgemeinen Äußerungsrecht wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beim Boykottaufruf die Art und das Ausmaß des Rechtseingriffs begrenzt, und zwar auch im außerwettbewerblichen Bereich

(vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 22.43). Der Boykott muss ein adäquates Mittel für die geistige Auseinandersetzung sein; er darf nicht statt der Argumente die wirtschaftliche oder soziale Machtstellung des Verrufers einsetzen (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., Kap. 42 Rn. 60; Löffler/Steffen, Presserecht, 4. Aufl., § 6 LPG Rn. 149). Es ist davon auszugehen, daß diese Grenze vorliegend nicht eingehalten ist. Denn immerhin trifft der Angriff der Beklagten auch die Werbefirmen und der Text der Beklagten enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit Scientology. Die Frage kann aber – letztlich und hilfswise – unentschieden bleiben. Auch wenn die Grenzen des Notwendigen und Angemessenen als eingehalten angesehen wurden ist der Eingriff rechtswidrig, wie die folgenden Erwägungen ergeben.

c). Schließlich müssen die Mittel der Durchsetzung des Boykottaufrufs verfassungsrechtlich – und im Zivilprozess auch zivilrechtlich – zu billigen sein. Das ist der Fall, wenn der Verrufer sich gegenüber dem Adressaten auf den Versuch geistiger Einflussnahme und Überzeugung, also auf Mittel beschränkt, die den geistigen Kampf der Meinungen gewährleisten (BVerfGE 7, 198/221 - Luth; 25, 256/266 – Blinkfüer III). Dagegen ist die Ausübung wirtschaftlichen oder sozialen Drucks, der für die Adressaten eines Boykottaufrufs schwere Nachteile bewirkt und ihnen demgemäß die Möglichkeit nimmt, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit zu treffen, nicht durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt (BVerfGE 25, 256/264 f, 266 f. – Blinkfüer III; Damm/Kuner, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 2. Aufl., Rn. 352 m.w. Nachw.). Erst die Verstärkung der geäußerten Meinung durch psychischen, wirtschaftlichen oder vergleichbaren, zum Beispiel sozialen Druck verlässt den Rahmen des Grundrechtsschutzes (BVerfG AfP 1988, 236 = NJW 1989, 381 – Mietboykott).

Die hier aufgezeigte Grenze ist überschritten.

aa) Der Aufruf beschränkt sich nicht auf die einzelne Werbefirma, die in der Pressemitteilung vom August 2000 namentlich genannt ist. Nach der Ankündi-

gung wollte die Beklagte „ab sofort immer die Namen der Werbefirmen“ veröffentlichen. „Daher veröffentlichen wir diese Werber“ heißt es im Text. „Damit muß jetzt jeder rechnen, der für Scientology Werbung macht.“ Der Klägerin soll nach dem Ziel des Aufrufs jede Möglichkeit einer Werbung für ihre Produkte genommen werden. Jede Werbefirma, die Werbeflächen in München zur Verfügung hat, und möglicherweise auch alle anderen Werbefirmen, sie müssen fürchten, namentlich und öffentlich als Scientology-Werber genannt und damit an den geistigen oder buchstäblichen Pranger gestellt zu werden. Damit wird die wirtschaftliche Betätigung eingeschnürt, ohne daß der Aufruf Ansatzpunkte für eine geistige, argumentative Auseinandersetzung enthält. Das überschreitet die zulässigen Grenzen (vgl. in diesem Sinn schon OLG Düsseldorf, MDR 1953, 356/357).

bb) Die Androhung der Beklagten ist mit wirtschaftlichem Druck gleichzusetzen. Die Beklagte ist zwar kein Wirtschaftsunternehmen und kann daher direkten wirtschaftlichen Druck, etwa durch Androhung, keine eigenen Aufträge mehr zu erteilen, nicht ausüben. Sie ist aber die Jugendorganisation einer der bedeutendsten meinungsbildenden Parteien Deutschlands. Und sie nutzt den Synergieeffekt der allgemeinen Angriffe auf Scientology und deren Organisationen. Das zeigt auch ihre Argumentation im Rechtsstreit. Umgekehrt sind Ansatzpunkte oder auch nur Anregungen für eine geistige Auseinandersetzung mit der Scientology Bewegung der Pressemitteilung der Beklagten nicht zu entnehmen. „Die Sekte, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht und der auch zahlreiche Prominente angehören, ist seit langem im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik“, heißt es in der Mitteilung. Zum Inhalt dieser Kritik wird nichts mitgeteilt. Es wird auch nicht gesagt, weshalb der Verfassungsschutz beobachtet. Damit enthält die Mitteilung kein einziges für den Leser oder Empfänger auch nur ansatzweise brauchbares materielles Argument gegen Scientology. Diese Bewegung wird in der Mitteilung nur negativ hingestellt und auf dieser Basis wird vor ihr gewarnt. Die Mitteilung ist nicht nur nicht auf Mittel beschränkt, die den geistigen Kampf der Meinungen gewährleisten. Sie gebraucht umgekehrt

nur die Drohung mit dem Pranger und verhindert durch ihre inhaltliche Leere die Möglichkeit geistigen Streits, inhaltlicher Auseinandersetzung. Es ist nicht erforderlich hier auf die Möglichkeiten solcher argumentativer Bekämpfung der Bewegung und auch der Klägerin einzugehen. Sie sind jedenfalls in der bekämpften Mitteilung nicht eröffnet. Es wird rein mit dem Pranger gedroht für alle, die Werbeflächen zur Verfügung stellen. Das ist von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht gedeckt, ist keine geistige Auseinandersetzung, sondern unzulässiger Boykottaufruf.

cc) Dem steht nicht entgegen, daß die Klägerin unwidersprochen behauptet hat, der vorherige Boykottaufruf der Beklagten vom 29.3.1998 habe kaum ein Echo gefunden. Dieser hatte sich auf den Aufruf zum Boykott – ohne Drohung der Veröffentlichung von Werbefirmen – beschränkt. Der mangelnde Effekt eines Aufrufs ohne Drohung rechtfertigt den vorliegenden Boykottaufruf nicht. Die Grenze des Zulässigen verschiebt sich nicht dadurch, daß Werbefirmen zu sehr auf den Gewinn und weniger auf den Kunden sehen. Nichts anderes ergibt sich daraus, daß Werbefirmen der damaligen Argumentation der Beklagten nicht gefolgt sind. Es belastet die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung schon vorgreiflich, wenn der Argumentationsadressat fürchten muß, für den Fall an den Pranger gestellt zu werden, daß er der Argumentation nicht folgt.

dd) Ohne erhebliche Bedeutung für die Abwägung ist, daß der Name der in der Pressemitteilung angegriffenen Werbefirma auch auf den Plakaten genannt ist. Denn zum einen hat diese Angabe auf dem Plakat keine vergleichbare Wirkung in der Öffentlichkeit. Es entsteht gerade keine Prangerwirkung, so wie sie von der Beklagten beabsichtigt ist. Und zum anderen droht die Beklagte an, auch alle anderen (potentiellen) Werbefirmen zu veröffentlichen. Daß auch diese möglichen anderen Firmen stets ihren Namen auf den Plakaten anbringen, ist unsicher. Sie könnten gerade im Hinblick auf die Prangeraktion der Beklagten künftig einen Hinweis auf ihren Namen weglassen.

ee) Ohne besondere Bedeutung ist vorliegend die Reichweite des Grundrechtsschutzes für juristische Personen, wie es die Klägerin ist. Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Damit ist die Klägerin als GmbH Grundrechtsträgerin (vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 19 Rn. 13; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 13.14). Auch die juristische Person nimmt an dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht in dem Umfang teil, wie er sich aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und den ihr zugewiesenen Funktionen ergibt (BVerfG NJW 1957, 665 – Gesamtdeutsche Volkspartei; NJW 1970, 378/381 – Sportkommission; NJW 1994, 1784 – Bilanzanalyse; Senat OLGR 1996, 217 – Scientology – Ich klage an; vgl. auch Dau, Vom Persönlichkeitsschutz zum Funktionsschutz, 1989, passim). Bei Beschränkungen der Unternehmerfreiheit ist ein angemessener Spielraum zur Entfaltung der Unternehmerinitiative unantastbar (BVerfGE 50, 290/366; 65, 196/210; Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 2 Rn. 21). In den Kern dieses Bereichs greift es ein, dem Unternehmen die Werbung schwer oder unmöglich zu machen. Das ändert nichts an der Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten und ihrer Aufgabe als Teil einer politischen Partei. Es hindert aber nicht die Abwägung, wie sie oben vorgenommen wurde, und erweitert vorliegend nicht die Möglichkeiten eines Boykottaufrufs.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Wert der Beschwer ist gemäß § 546 ZPO festgesetzt worden.

Dr. Seitz
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schmidt
Richter am Oberlandesgericht

Dr. Klemm



Für die Richtigkeit der Abschrift
Oberlandesgericht München, den 10. Januar 2002

Kneilling, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle